vornimmt, und solchergestalt eine Berfälschung daran verübt, auch diese verfälschten Billets wirklich ausgiebt, hat Zehnjährige Zuchthaus. Strafe, ebenfalls nach vorheriger Ausstellung an dem Pranger, verwirkt.

Etrafe ber Mit. febulbigen an ben unter No. 1. unb 2. angegebenen Berbrechen.

ing bacement Berr

3.) Gleiche Strafe, als im Vorstehenden, resp. für die Verfertiger falscher, und für die Verfälscher ächter Caffen = Billets, bestimmt ift, haben diejenigen zu gewarten, welche zu Fertigung falscher, und zu Verfälschung achter Caffen - Billets, so wie zu deren Ausgedan birling and a bung, mit Wissen und Willen, behülflich sind, oder auch nur dergleichen Billets, in Einverständniß mit den Berfertigern, Berfälschern, oder wissentlichen Ausgebern derselben, ausgeben und verbreiten helfen, wenn sie gleich an der Fertigung oder Verfälschung selbst, keinen unmittelbaren Untheil genommen haben.

Strafe ber un. ter No. 1. 2. und 3. der, wenn bie Mus. gebung ber gefertigten falfchen ober ber verfälfchten Caffen . Billete unter. blieben ift.

wind stang

medembeausguojam.

#100

and Moint auder-

4.) Hat Jemand zwar falsche Cassen - Billets gefet's bemerkten Berbre tiget, oder achte verfälscht, oder an diesen Verbrechen sonst Theil genommen, jedoch sich der Ausgebung solcher Billets auf diese oder jene Weise, weder selost, noch durch Andere, schuldig oder theilhaftig gemacht; So soll, das ferne er nicht etwa schon vorher, dieses nehmlichen Verbrechens halber, in Untersuchung gewesen, und schuldig befunden worden, oder, wenn nicht sonst, durch besom dere hinzukommende Umstände, die Strafbarkeit des